

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung Ordnungsangelegenheiten und Baurecht)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) sowie aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des kommunalen Abgaberechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Stadt Korntal-Münchingen als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis, Stand 29.11.2006) zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt/Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt/Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabeordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbefehle.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Für die Übermittlung von digitalen Daten wird eine Gebühr in Höhe von 5 bis 100 Euro erhoben.
- (3) Für Auskünfte aus Akten, die Einsichtnahme in Akten oder die Übersendung von Akten wird eine Gebühr von 5 bis 20 Euro erhoben, soweit diese nicht nach anderen Gesetzen gebührenfrei sind.
- (4) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 5 bis 3.000 Euro erhoben.
- (5) Für die Herstellung des Benehmens oder des Einvernehmens gegenüber einer anderen Baubehörde werden, sowie hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, Gebühren in Höhe von 5 bis 2.000 Euro erhoben.
- (6) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 5 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

§ 4

Die Ziffer 5 mit den Unterziffern 5.1 bis 5.3 „Bauordnungsrecht“ des Gebührenverzeichnisses der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 03.12.1992 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft

Korntal-Münchingen, 19.12.2006

Peter Stritzelberger
B ü r g e r m e i s t e r

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis zur Satzung (Stand 29.11.2006)

Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung Produktgruppe 12.20 Ordnungswesen

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebührenart bzw. höhe
Führen/Bereitstellen des Gewerregisters einschließlich Auskünfte (12.20.04)		
1	Gewerbemeldungen a) Anmeldungen b) Ab-/Ummeldungen	a) 30,00 € b) 20,00 €
2	Auskünfte	15,00 €
Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen (12.20.05)		
3	Gaststättenerlaubnis a) vorläufig b) endgültig	a) 100,00 € b) 300,00 € bis 5.000,00 €
4	Stellvertretererlaubnis a) vorläufig b) endgültig	a) 75,00 € b) 100,00 € bis 300,00 €
Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen (12.20.06)		
5	Gestattungen a) 1. Tag b) Folgetag	a) 20,00 € b) 10,00 €
6	Sperrzeitverkürzungen ohne Saal a) 1 Stunde b) 2 Stunden c) 3 Stunden	a) 25,00 € b) 30,00 € c) 35,00 €
7	Sperrzeitverkürzungen mit Saal a) 1 Stunde b) 2 Stunden c) 3 Stunden	a) 30,00 € b) 35,00 € c) 40,00 €
Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (12.20.07)		
8	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten	40,00 €

Produktbereich 52 Bauen und Wohnen
Produktgruppe 52.10 sowie 52.30 Denkmalschutz

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebührenart bzw. höhe
Bauvoranfrage (52.10.01)		
1	Positive Entscheidung a) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden und Baukosten zu Grunde gelegt werden können b) in den übrigen Fällen	a) 2 vom Tausend der Baukosten, mind. 100,00 € b) 50,00 € pro Stunde
2	Ausnahme / Abweichung / Befreiung	
2.1	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 – 3.000,00 €
2.2	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 – 1.000,00 €
Baugenehmigungsverfahren (52.10.02)		
3	Positive Entscheidung (Baugenehmigung) a) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden und Baukosten zu Grunde gelegt werden können b) in den übrigen Fällen	a) 5 vom Tausend der Baukosten, mind. 50 € b) 50,00 € pro Stunde
4	Ausnahme / Abweichung / Befreiung	
4.1	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 – 3.000,00 €
4.2	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 – 1.000,00 €
5	Teilbaugenehmigung a) sofern Baukosten zu Grunde gelegt werden können b) in den übrigen Fällen	a) 2 vom Tausend der Teilbaukosten, mind. 200,00 € b) 50,00 € pro Stunde, mind. 200,00 €
6	Teilbaufreigabe	30,00 – 100,00 €
7	Baufreigabe, sofern nicht mit der Genehmigung erteilt	30,00 – 100,00 €
8	Verlängerung von Baugenehmigungen / Baubescheide	25 % der Genehmigungs- gebühr, mind. 80,00 €
Kenntnisgabeverfahren (52.10.03)		
9	Untersagung des Baubeginns sowie Ablehnung der Untersagung des Baubeginns	50,00 – 300,00 €
10	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) sowie Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
11	Zusätzlich zu o.g. Gebühr: Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
12	Ausnahme / Abweichung / Befreiung	
12.1	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 – 3.000,00 €
12.2	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 – 1.000,00 €

Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (52.10.04)		
13	<p>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Gebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:</p> <p>a.) bei 2 - 3 Einheiten b.) bei 4 - 8 Einheiten c.) bei 9 - 15 Einheiten d.) bei 16 - 25 Einheiten e.) ab 25 Einheiten f.) ab 50 Einheiten g.) Änderungsbescheinigungen h.) nachträgliche Mehrfertigungen</p> <p>Die Gebühren für die Ziff. a) bis f) gelten für die Ausfertigung von zwei Planfertigungen</p>	<p>46,00 € pro Stunde zzgl. nachfolgender Beträge</p> <p>a) 100,00 € b) 300,00 € c) 500,00 € d) 700,00 € e) 900,00 € f) 1100,00 € g) 60,00 € h) 50,00 € je Planheft</p> <p>für jede weitere Planfertigung wird eine zusätzliche Gebühr von je 25,00 € erhoben</p>
Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich (52.10.05)		
14	Ausnahme / Abweichung / Befreiung	
14.1	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 – 3.000,00 €
14.2	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	30,00 – 1.000,00 €
Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme (52.10.07)		
15	<p>Bauüberwachung, sofern diese vorgeschrieben wird (§ 67 LBO), a) bis zu zwei Abnahmen b) für jede weitere Abnahme</p>	<p>a) 1 vom Tausend der Baukosten, mind. 50,00 € b) 50 – 500,00 €</p>
16	Schlussabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens	50 – 500,00 €
17	Abnahme von fliegenden Bauten	50 – 500,00 €
18	Bauüberwachung im Einzelfall (z.B. auf Antrag, fliegende Bauten o.ä.), wiederkehrende Prüfungen, sofern nicht auf Sachverständige übertragen etc.	54,00 € pro Stunde
Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (52.10.09)		
19	Anordnung im Rahmen des Baurechts (§ 47 I LBO)	50 – 500,00 €
Führen, Bereitstellen des Baulastenbuches einschl. Auskünfte (52.10.11)		
20	Bearbeitung einer Baulasterklärung	50 – 500,00 €
21	Auskünfte aus dem Baulastenbuch	10 – 100,00 €
Allgemeine Bauberatung (52.10.12)		
22	Beratung (z.B. Bauherr, Planer, Angrenzer etc.) jede angefangene Viertelstunde wird berechnet (13,50 €)	54,00 € pro Stunde, die ersten 15 Minuten je Vorhaben sind gebührenfrei
52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege		
23	Unterschutzstellung	100 – 1.000,00 €
24	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung sowie Anordnungen, Auflagen und sonst. Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalschutzbehörde	50,00 € pro Stunde
25	Steuerbescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG	50,00 € pro Stunde

Erläuterungen:

Zeitgebühr:

Ist für ein Produkt ein Stundensatz (€ pro Stunde) festgelegt, wird bei der Berechnung der Gebühr jede angefangene Viertelstunde berechnet.

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 Ausgabe April 1981 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1 000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Die Gebühren nach der Nr. 52.10.12 (Bauberatung) werden unmittelbar anlässlich der Beratung erhoben. Auf die Gebührenpflicht wird vor der Beratung hingewiesen.